

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der  
Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)**

**vom 23.07.2021**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) erlassen:

**§ 1**

**§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung**

<sup>1</sup>Die von der Gemeinde Wielenbach für den Schulverband geführten Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden mit einem Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 35.000,-- Euro jährlich, zahlbar in zwei Raten zum 01.06. und 01.12. eines Jahres, vergütet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wielenbach, 23.07.2021  
Schulverband Wielenbach

gez., Harald Mansi  
Schulverbandsvorsitzender